



NACHDEM der Kupfer
Handel und das Kessel flicken in dem König-
lichen Preußischen Antheil des Hertzogthums
Geldern vermöge des von S. Königl. Majestät
Unserm allergnädigsten Herrn, sub dato Berlin
Den 27^{te} Jan. 1756 allerhöchst Ratificirten Con-
tracts an *Peter Jansen und Heinrich van*
Noon von Trinitatis 1756 bis dahin 1762 pri-
vativè verpachtet, und ih^{nen} dabey verspro-
chen worden, das woferne jemand, er seye
frembd oder Einheimisch, sich unterstünde,
während dieser Pacht Jahre den Kupfer-Han-
del oder das kesselflicken zu exerciren, ohne
sich vorhero dazu behörig durch producirung
des Lehr-Briefes und verfertigung des verord-
neten Meister-Stücks qualificiret zu haben,
oder auch falls jemand derer Einwohner mit
dergleichen unqualificirten Leüten Handlung
triebe, einig kupfer werck vertauschete, oder
von ihnen vor eine zeitlang miethete, oder das
alte von denenselben flicken liesse; solchenfalls
dergleichen Contravenienten Einhalts des De-
creti vom 10. December 1739. auffer der
Confiscation des Kupfer werckes, ipso facto
in die bey denen Reglementen statuirte Erle-
gung des Dupli von demjenigen so sie etwa
verdienet haben mögten verfallen seyn, davon
die

die Helffte de *nen* Anpächterⁿ die andere Helffte aber dem Jurisdiction's Einhaber, in dessen District ein solcher Contraveniente betroffen worden, zufließen solle: wann aber der Jurisdiction's Einhaber oder dessen Beamte nach der davon von de *nen* Pächterⁿ oder *Gerer*ⁿ Knechten erhaltenen anzeige, darunter säumig seyn solten, alsdenn de *nen* letzteren erlaubt bleibe, das Officium Fisci zu Beytreibung der verwürckten strafen zu ersuchen. Welches in der gleichen Fall vor d*er* *selben* interveniren, und die Amenden nebst der Confiscation zur Königl. Exploiten-Casse beytreiben solle.

Als wird allen und jeden Gerichts Obrigkeiten und Beamten solches hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach in allem aufs genaueste zu achten, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und de *nen* vorbenandten Pächterⁿ *Peter van der* und *Herr van Ham* auch *ihren* mit behörigen Certificaten versehenen Leüten, das haufiren alleinig zu verstaten, und bey sich ereignenden Contraventionen denselben die Hülffliche Hand ohn gesäumt zu biethen, bey Vermeidung das bey verspührter saumseeligkeit oder Conniventz gedachte Beamte dafür selbstn responsable seyn sollen.

damit

Damit auch sämtliche Einwohner sich dar-
nach richten und für Schaden hüten können;
So soll diese Verordnung überall gewöhnlicher
massen publiciret und affigiret werden.

Signatum Geldern in Commissione Regiä den
17^{te} April, 1756

Belamotte a Reinhard Hermann